

# § 145 LBDG 1997 Ausschluss der Mitteilung an die Öffentlichkeit

LBDG 1997 - Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgezetz 1997

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

Soweit die Öffentlichkeit gemäß § 140 Abs. 3 von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen wurde, sind Mitteilungen an diese untersagt.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)